

Frage der/des Abgeordneten Sigrid Grönert, Rainer Bensch, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

„Unerkannte Tuberkulosefälle bei Flüchtlingen?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

In 2014 haben mehr als 800 Flüchtlinge über 15 Jahre gemäß den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes sowie des Asylverfahrensgesetzes eine Röntgenuntersuchung der Lunge zum Ausschluss einer Tuberkuloseerkrankung erhalten. Dabei wurde in keinem Fall eine Tuberkulose diagnostiziert. Ebenfalls in 2014 wurden neun Flüchtlinge wegen einer zu einem späteren Zeitpunkt diagnostizierten Tuberkuloseerkrankung medizinisch behandelt, nur drei der Patienten hatten eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose.

Zu Frage 2:

In Bremen ankommende Flüchtlinge erhalten im Zuge des Aufnahmeverfahrens in der Zentralen Aufnahmestelle (ZASt) eine Aufforderung, sich in der medizinischen Sprechstunde der Erstaufnahmeunterkünfte gemäß den Vorgaben des Asylverfahrensgesetzes untersuchen zu lassen. Eine zeitnahe medizinische Untersuchung aller Flüchtlinge innerhalb weniger Tage einschließlich der Überweisung zur Röntgenuntersuchung zum Ausschluss einer Tuberkulose ist gegeben.

Zu Frage 3:

Die Tuberkuloseüberwachung Bremens ist im „Leitfaden Tuberkulose“ beschrieben; dieser ist auf der Homepage des Senators für Gesundheit eingestellt. Tuberkuloseerkrankungen der Lunge werden im Rahmen einer Röntgenuntersuchung erkannt und sind gegenüber den Gesundheitsämtern meldepflichtig. Erkrankte Personen werden von den Gesundheitsämtern während des gesamten Zeitraumes der stationären und ambulanten Therapie engmaschig überwacht. Kontaktpersonen zu einem Erkrankten werden identifiziert und untersucht. Im Rahmen der Überwachung sind auch Absonderungsmaßnahmen möglich, um eine Ausbreitung der Tuberkulose zu verhindern.

Frage der/des Abgeordneten Sarah Ryglewski, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

„Kostenfallen im mobilen Internet“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Zahl der eingegangenen Beschwerden bei der Bundesnetzagentur, als der zuständigen Aufsichtsbehörde und Schlichtungsstelle für Verbraucherbeschwerden im Zusammenhang mit WAP-Billing, beliefen sich bundesweit im Jahr 2014 etwas oberhalb von 50 Fällen. Die Fallkonstellationen waren nicht auf den Bereich des WAP beschränkt, vielmehr konnten diese generell im Rahmen der mobilen Nutzung des Internets oder der Nutzung von Apps auftreten.

Zu Frage 2:

Der Senat hat bisher noch keine Initiative auf Bundesebene ergriffen, da die genannte Problematik in den Koalitionsverhandlungen der neuen Bundesregierung als auch in den Vorbereitungen zur Digitalen Agenda 2014 - 2017 thematisiert werden sollte. Da es hier zu keinen expliziten Aussagen kam, wurde die Bundesnetzagentur seitens des Senats um aktuelle Sachlage und Bewertung gebeten.

Zu Frage 3:

Die Bundesnetzagentur weist in Ihrer Bewertung darauf hin, dass man sich im damaligen Gesetzgebungsprozess bei der Neufassung der gesetzlichen Regelung bewusst gegen eine Drittanbietersperre als "Standardeinstellung" entschieden hat, um bestehende etablierte Geschäftsmodelle nicht zu erschweren. Im Land Bremen würde dies beispielhaft das sogenannte „Handyparken“ als eines von mehreren Bezahlangeboten der Bremer BREPARK GmbH betreffen.

Telekommunikationsunternehmen bieten aktuell in unterschiedlichen Rahmen auch selektive Auswahlmöglichkeiten bei der Drittanbietersperre an. So können Spiele gesperrt, Ticket-Dienste aber erlaubt bleiben oder Abonnements verboten und Einzelkäufe erlaubt werden.

Der Senat prüft, ob verstärkte Informationspflichten über die Möglichkeiten solcher Drittanbietersperren die Ziele des Antrags vom 25.09.2013 unterstützen können.

Frage der/des Abgeordneten Antje Grotheer, Winfried Brumma, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

„Krankenhaushygiene im Land Bremen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Nach Planung und Einführung der Hygieneaudits in 2013 fanden noch im gleichen Jahr zwei umfangreiche Probeläufe der Gesundheitsämter in Bremen und Bremerhaven mit Unterstützung des Gesundheitsressorts statt. Im Jahr 2014 wurde ein drittes Probeaudit und ein mehrtägiges regelhaftes Hygieneaudit an einem weiteren Krankenhaus durchgeführt. Im Januar dieses Jahres hat bereits ein weiteres Hygieneaudit in einem Bremer Krankenhaus stattgefunden, fünf weitere sind in diesem Jahr geplant. Die Konzipierung sieht vor, dass während eines Audits auch nicht angekündigte Bereiche in den Krankenhäusern begangen werden. Ergänzt werden die Hygieneaudits durch anlassbezogene Begehungen insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen, Meldungen besonderer Krankheitsgeschehen sowie Beschwerden.

Zu Frage 2:

Die bremische Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz wird derzeit überarbeitet. Eine Anpassung an § 11 Infektionsschutzgesetz ist nicht erforderlich.

Zu Frage 3:

Die Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen des Landes Bremen aus dem Jahr 2012 wurde in Anlehnung an eine Musterverordnung als Empfehlung für die Länder erstellt. Sie wurde für Bremen unter anderem um die Forderung erweitert, dass alle Krankenhäuser im Land Bremen dem zuständigen Gesundheitsamt und von dort dem Senator für Gesundheit einen jährlichen Bericht über alle hygienerelevanten Infektions- und Erregerdaten zur Verfügung stellen müssen. Die Abfrage der Daten erfolgt mittels eines vom Gesundheitsamt Bremen erstellten standardisierten Erfassungsbogens, der zeitnah auf der Homepage des Gesundheitsamtes eingestellt werden wird.

Frage der/des Abgeordneten Rainer Hamann, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

„Quelltext von Überwachungssoftware“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Es ist seit dem Mai 2012 keine Software, die für Ermittlungs- oder Überwachungstätigkeiten genutzt wird, beschafft worden.

Zu Frage 2:

In der Telekommunikationsüberwachung besteht eine Kooperation mit dem Landeskriminalamt Niedersachsen. Dem Landeskriminalamt Niedersachsen ist es nicht gelungen, den Quellcode der Software zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Der Quellcode einer vermarkteten Software wird als Vermögenswert eines Unternehmens beurteilt und demzufolge grundsätzlich als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis geschützt

Frage der/des Abgeordneten Antje Grotheer, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

„Lokale Werbung durch nationale Fernsehkonzerne“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Dem Senat ist die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bekannt.

Zu Frage 2:

ProSiebenSat.1 plant nach eigenen Angaben, das Bundesgebiet in fünf Verbreitungsgebiete zu unterteilen, in denen jeweils regionalbezogene Werbespots gesendet werden sollen. Technisch ist aber auch eine noch differenziertere Auseinanderschaltung, zum Beispiel auf der Basis von einzelnen Stadtvierteln, möglich.

Damit wären regionale Werbemärkte potentiell betroffen.

Die Anbieter regionaler Waren oder Dienstleistungen werben bisher vor allem im Hörfunk oder in den lokalen Printmedien. Wenn solchen Unternehmen regional begrenzte Werbemöglichkeiten im Fernsehen angeboten werden, ist nicht auszuschließen, dass es zu Verschiebungen zwischen den Werbeträgern kommt und den lokalen Medien die entsprechenden Werbeeinnahmen verloren gehen.

Kleineren Pressorganen und dem regionalen Hörfunk können diese Einbußen die Finanzierungsbasis entziehen, so dass Sie in ihrem Bestand ernsthaft gefährdet werden. Ein solcher Eingriff der bundesweit verbreiteten Fernsehanbieter in den regionalen Werbemarkt kann daher die Meinungsvielfalt in den Regionen gefährden und hätte unmittelbare Auswirkungen auf die grundrechtlich garantierte Pressefreiheit, die den Bestand und die Funktionsfähigkeit auch der lokalen Presse gewährleistet.

Zu Frage 3:

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist die regionale Fernsehwerbung erlaubt. Es bedarf nach der Auffassung des Senats unverzüglich einer entsprechenden Korrektur durch den Gesetzgeber.

Die Freie Hansestadt Bremen koordiniert zurzeit federführend eine Änderung der entsprechenden staatsvertraglichen Regelung.

Gegenstand dieser Regelung wird es sein, dass die regionale Werbung in bundesweit verbreiteten Fernsehprogrammen grundsätzlich verboten wird. Den einzelnen Ländern soll freigestellt sein, davon abweichend Erlaubnisse zu erteilen, die zum Beispiel daran geknüpft werden, dass der Fernsehanbieter die regionale Werbung mit einer regionalen Berichterstattung verknüpft. Damit kann jedes Bundesland in Zukunft entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen regionale TV-Werbung zugelassen wird.

Die Länder verfolgen das Ziel, diese Regelung im nächsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu verankern, der im Juni dieses Jahres unterzeichnet werden soll.

Frage der/des Abgeordneten Linda Nedermann, Dr. Stephan Schlenker, Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

„Online Beratung für Kinder und Jugendliche“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Senat sieht es als eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendpolitik, bei der Entwicklung von Angeboten in besonderer Weise an die Erfahrungsräume von Kindern und Jugendlichen anzuknüpfen. Online zu sein ist für Jugendliche wichtiger Bestandteil des Alltagslebens. Aus dem Grund begrüßt der Senat die wachsende Anzahl von Online-Beratungs-Angeboten im Land Bremen, die wichtige Bestandteile einer flexiblen, niedrighschwelligigen, nutzerorientierten Infrastruktur in der Beratungslandschaft darstellen.

Zu Frage 2:

Der Senat begrüßt ausdrücklich die Ausbauaktivitäten der Träger im Bereich der Online-Beratungs-Angebote. Aufgrund der schwierigen Haushaltslage kann er derzeit zusätzliche Haushaltsmittel nicht aufwenden. Er unterstützt die Träger aber bei der Einwerbung von Drittmitteln.

Frage der/des Abgeordneten Sülmez Dogan, Dr. Matthias Güldner und Fraktion
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

„Evaluation der schulischen Inklusion in Bremen und Bremerhaven“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Bundesland Bremen wird im Vergleich zu anderen Bundesländern die Inklusion in den Schulen konsequent umgesetzt. Dies gilt sowohl für die normativen Grundlagen (Schulgesetz, Verordnungen und Erlasse) als auch für die Praxis. In Bremen hat sich der Inklusionsanteil vom Jahr 2011 bis zum Jahr 2013 von 55,5% auf 68,5% gesteigert; der Bundesdurchschnitt hat sich im gleichen Zeitraum von 25% auf 31,4% verändert. In den Erhebungen der Deutschen Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, dem Deutschen Institut für Menschenrechte, wird regelmäßig die Spitzenrolle Bremens hervorgehoben.

Im Schuljahr 2015/16 wird der erste Jahrgang von Schülerinnen und Schülern die inklusive Beschulung in der Sekundarstufe I komplett durchlaufen haben. Der Senat bewertet diesen Prozess positiv. Deshalb soll mit der Evaluation der akzeptierten inklusiven Lernform begonnen werden.

Zu Frage 2:

Eine behördeninterne Arbeitsgruppe hat erste Eckpunkte für die wissenschaftliche Begleitung der Inklusion identifiziert, die in Kürze mit weiteren Akteuren abgestimmt werden sollen. Voraussichtliche Schwerpunkte sollen die Bewertung der Zusammenarbeit von schulischen und außerschulischen Beteiligten im Rahmen der Inklusion sowie der Umgang mit Heterogenität durch Pädagoginnen und Pädagogen mit und ohne sonderpädagogische Ausbildung sein (multiprofessionelle Teams). Des Weiteren soll es auch um steuerungsrelevante Aspekte wie zum Beispiel die weitere Identifizierung von Fortbildungsbedarfen gehen. In den Fokus soll insbesondere die mögliche Wirkung der Inklusion auf den Lernerfolg von Schülerinnen und Schülern mit

und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf genommen werden; dies beinhaltet auch die Bewertung der unterschiedlichen Schularten, in denen Inklusion stattfindet. Ebenso werden die Unterstützungssysteme in den unterschiedlichen Rechtskreisen mit in die Bewertung aufgenommen.

Zu Frage 3:

Der Entwicklungsplan Inklusion ist durch die Entwicklung der Praxis in vielerlei Hinsicht zeitlich überholt und muss weiterentwickelt werden auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse. Für den Bereich der Migration liegt der ‚Entwicklungsplan Migration und Bildung‘ vor. Der strukturelle Rahmen für die Umsetzung der Inklusion ist mit der Einrichtung der Zentren für unterstützende Pädagogik sowie der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren geschaffen worden. Die erreichten Ergebnisse sowie die gesammelten Erfahrungen bei der Umsetzung der Inklusion bewirkten zugleich, dass planerische Ziele modifiziert werden mussten: So musste z.B. bislang für die Beschulung von Kindern mit sozial-emotionalem Förderbedarf nach wie vor ein gesonderter Beschulungsort vorgehalten werden. Von den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung werden weitere Hinweise auf Anpassungsbedarfe des Entwicklungsplans erwartet.

Frage der/des Abgeordneten Wilhelm Hinners, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

„Operative Fallanalyse“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Hauptaufgabenbereich der operativen Fallanalyse liegt in der beratenden Ermittlungsunterstützung bei sexuell motivierten Tötungsdelikten, aber auch bei anderen schweren Verbrechen.

Weitere Aufgabenbereiche sind die Gefährdungsanalyse bei Stalking bzw. häuslicher Gewalt und Staatsschutzdelikten sowie die Pflege der Falldatenbank ViCLAS für besonders schwerwiegende Gewaltkriminalität.

Zu Frage 2 und 3:

Zurzeit sind drei Planstellen für die operative Fallanalyse eingerichtet.

Davon sind aktuell zwei Stellen besetzt. Das Auswahlverfahren zur Nachbesetzung einer offenen Sachbearbeiterstelle ist eingeleitet.

Die Polizei Bremen führt derzeit eine aufgabenkritische Betrachtung aller Arbeitsbereiche durch. Diese Ergebnisse sind abzuwarten; bisher sind aber keine konkreten Veränderungen geplant.

Frage der/des Abgeordneten Patrick Öztürk, Wolfgang Jägers, Arno Gottschalk, Andreas Kottisch, Frank Schildt, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

„Chancen der "Wind-to-Gas"-Technologien für Bremen und Bremerhaven“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Umwandlung von Strom in Wasserstoff und Methan ist bereits mit heute bekannten Verfahren technisch möglich. Deutschlandweit sind einige Pilotprojekte in Betrieb. Untersuchungen und erste Erfahrungen dokumentieren, dass aufgrund erheblicher Investitionskosten und Wirkungsgraden von 30 bis 50 % die Verfahren noch deutlich von einer Wirtschaftlichkeit entfernt sind. Um die Stromspeichertechnologie „Wind to Gas“ weiter zu entwickeln und mittel- bis langfristig kostengünstiger zu machen, hält der Senat vor allem kontinuierliche Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten für erforderlich.

Zu Frage 2:

Der Senat sieht Potenzial für das Land Bremen in den kommenden Jahren, den Kompetenzaufbau im Themenfeld „Wind-to-Gas“ zu intensivieren. Wissenschaftliche Einrichtungen mit entsprechendem know-how wie IFAM, ISL oder IWES und TTZ in Bremerhaven sind vorhanden und bereits jetzt mit Projekten zum Themenkreis Energiespeicherung aktiv. Die Nähe zum Windmarkt ist mit den im Land Bremen ansässigen Unternehmen und Windkraftanlagen vor Ort gegeben. Sollten sich zukünftig konkrete Marktoptionen für die Energiewirtschaft, die Maritime Wirtschaft oder für Mobilitätsunternehmen ergeben, sind ausreichende Ansiedlungsflächen vorhanden.

Zu Frage 3:

Für Bremen wurde im Jahr 2014 über die Metropolregion ein Forschungsprojekt genehmigt, das insbesondere Akteure der Maritimen Wirtschaft mit der Energiewirtschaft zusammenführt um Chancen für den Einsatz von Wasserstofftechnologien für Akteure der Maritimen Wirtschaft aus der Metropolregion zu erarbeiten. Das Projekt wird Ende 2015 abgeschlossen sein. Der Senat plant unter Berücksichtigung

dieser Grundlagen eine breiter angelegte Potentialstudie, die über die Maritime Wirtschaft hinaus den Mobilitätssektor sowie die Energiebranche selber mit einbezieht. Darin soll das vorhandene und zukünftige wirtschaftliche Potenzial erarbeitet und daraus ableitbare Maßnahmen für Bremerhaven und Bremen dargestellt werden.

Frage der/des Abgeordneten Jan Timke und Gruppe Bürger in Wut

„Straftaten von Angehörigen ethnischer Clans im Land Bremen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Zahl der bei der ISTEK registrierten Straftaten, die ethnischen Clans zuzuordnen sind, belief sich im Jahr 2012 auf 816 Taten. Im Jahr 2013 stieg die Zahl leicht auf 877 registrierte Taten. Die Zahlen für 2014 befinden sich derzeit noch in der Auswertung durch die Polizei.

Zu Frage 2:

Die Gesamtzahl der bei der ISTEK geführten Straftäter belief sich im Jahr 2012 auf 404 Personen. Im Jahr 2013 wurden 376 Straftäter bei der ISTEK geführt. Die Zahlen für 2014 befinden sich derzeit noch in der Auswertung durch die Polizei.

Zu Frage 3:

Eine Einzelauswertung im Jahre 2013 hat seinerzeit ergeben, dass in den Jahren 2011 und 2012 durch die Polizei Bremen insgesamt acht Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Missbrauchs von Sozialleistungen gegen Angehörige der Mhallamiye eingeleitet wurden.

Die Einzelauswertung für die Jahre 2013 und 2014 war in der Kürze der Zeit nicht leistbar.

Frage der/des Abgeordneten Rainer Bensch, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

„Wie gut ist Bremen vor Masern geschützt?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Masernschutz im Land Bremen ist unter Schulkindern derzeit als gut zu bezeichnen, da mehr als 90 bis 95 Prozent der Schulkinder die empfohlenen zwei Masernimpfungen erhalten haben. Bei Erwachsenen weisen insbesondere die jüngeren Jahrgänge der nach 1970 Geborenen größere Impflücken auf.

Zu Frage 2:

Besonders gesundheitlich gefährdet sind Kinder unter einem Jahr, da diese noch nicht gegen Masern geimpft werden können und häufiger im Rahmen einer Erkrankung gesundheitliche Komplikationen wie Lungenentzündungen, Mittelohrentzündungen und Entzündungen des Gehirns erleiden. Eine Aufklärung der Eltern über einen ausreichenden Masernschutz im Umfeld der Kinder ist hier von besonderer Wichtigkeit. Ferner sind insbesondere ungeimpfte Erwachsene mit chronischen Erkrankungen oder Immunsuppression gefährdet, im Falle einer Erkrankung schwerere und belastende Krankheitsverläufe zu entwickeln. Hier spielt vor allem die Aufklärung zu Schutzimpfungen durch niedergelassenen Haus- und Fachärzte, aber auch Betriebsärzte zum Schutz des Einzelnen und der Bevölkerung eine wichtige Rolle. Am häufigsten erkranken in Deutschland unzureichend geschützte Jugendliche und junge Erwachsene an Masern.

Zu Frage 3:

Der Verdacht und die Erkrankung an Masern sind gemäß Infektionsschutzgesetz den Gesundheitsämtern zu melden. Die Gesundheitsämter ergreifen umgehend Maßnahmen, um eine Ausbreitung der Erkrankung auf Dritte zu verhindern. Hier sind insbesondere die Ermittlung von Kontaktpersonen, Impfausweiskontrollen, Schließung von Impflücken durch Nachholimpfungen und beispielsweise Empfehlungen zum Fernbleiben des Schulbesuchs für Ungeimpfte bis hin zu Schulbetretungsverboten zu nennen. Des Weiteren werden am Gesundheitsamt Bremen

präventiv Impfausweiskontrollen in Kindertagesstätten, bei Schuleingangsuntersuchungen und in den 5. Klassen durchgeführt sowie Informationsbroschüren an Eltern von Kindern in Kindertagesstätten ausgegeben. In Bremerhaven bietet das Gesundheitsamt alternativ Impfausweiskontrollen und Impfberatung bei jedem Kontakt im Gesundheitsamt an. Alle Eltern bremischer Kinder erhalten darüber hinaus entsprechend den Vorgaben des Kindeswohlggesetzes verbindliche Einladungen zu den kinderärztlichen Vorsorgeuntersuchungen, die mit einer Impfberatung verbunden sind.

Frage der/des Abgeordneten Dr. Maike Schaefer, Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

„Genmais-Anbau: Verantwortung auf die Bundesländer abschieben?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist die Möglichkeit eingeräumt, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet einzuschränken oder zu verbieten, auch wenn diese auf EU-Ebene zugelassen sind (sog. opt-out-Verfahren). Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hatte den Auftrag erhalten, sich mit der nationalen Ausgestaltungsmöglichkeit des opt-out-Verfahrens in Deutschland auseinanderzusetzen. Das BMEL favorisiert aus rechtlichen Erwägungen eine Umsetzung auf Ebene der Bundesländer.

Der Senat teilt diese Auffassung des BMEL nicht, da ein nationales Verbot von GVO auf Bundesebene gleichlautend geregelt werden sollte. Sowohl für die Landwirtschaft als auch für die amtlichen Kontrollbehörden sind länderübergreifend einheitliche Vorgaben in Bezug auf GVO erforderlich, insbesondere um Verbote wirksam durchzusetzen.

Frage der/des Abgeordneten Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und der Fraktion der CDU

„Tagessätze in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Tagessätze für Menschen mit Behinderungen im Land Bremen setzen sich gemäß Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV) aus einer **Grundpauschale** für die Leistungen der Unterkunft und Verpflegung, einer **Maßnahmepauschale** für die personenbezogenen Leistungen und dem **Investitionsbetrag** für die räumliche und sächliche Ausstattung zusammen.

Zu Frage 2:

Der gewichtete Mittelwert für die **Grundpauschale** der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen im Land Bremen beträgt **6,46 € kalendertäglich und pro Person**. In dieser Grundpauschale sind die für die Leistungserbringung notwendigen Personal- und Sachaufwendungen für die Unterkunft und Verpflegung berücksichtigt.

Der gewichtete Mittelwert für die **Maßnahmepauschale** der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen im Land Bremen beträgt **18,11 € kalendertäglich und pro Person**. In dieser Maßnahmepauschale sind die personenbezogenen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich der Werkstatt berücksichtigt.

Die Tagessätze für die Grund- und Maßnahmepauschale sind leistungsgerecht und so bemessen, dass es den Werkstätten im Land Bremen bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung ermöglicht, eine bedarfsgerechte Hilfe zu leisten.

Der gewichtete Mittelwert für den **Investitionsbetrag** der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen im Land Bremen beträgt **5,31 € kalendertäglich und pro Person**. Er umfasst die Kosten für die Bereitstellung, Instandhaltung und Instandsetzung von Gemeinschaft- und Funktionsräumen einschließlich Inventar sowie der betriebsnotwendigen Anlagen. Staatliche und kommunale Zuschüsse wurden angerechnet.

Für die Ermittlung des Investitionsbetrages wurden nur die Kosten für das betriebsnotwendige Vermögen berücksichtigt, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Beschaffung und Erhaltung entstehen. Die Investitionskosten sind nach landeseinheitlichen Kriterien und Maßnahmen einrichtungsbezogen nach den Vorgaben der Anlage 4 „Bewertungsgrundsätze und Berechnungsverfahren des Investitionsbetrages nach § 76 (2) SGB XII ermittelt worden. Die Festlegung und damit Vereinbarung der Investitionsbeträge erfolgte auf der Basis von Unterlagen und Nachweisen wie z.B. Anlagen- und Darlehensnachweise, Verträge zur Finanzierung des Anlagevermögens mit jeweils aktuellen Zins- und Tilgungsplänen, Miet-, Pacht- und sonstige Verträge inklusiv Leasing und Wartungsverträge.

Zu Frage 3:

Für einen landerübergreifenden Vergleich der Investitionskosten von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen bedarf es einer genauen Bewertung der jeweils geltenden Förder- und Finanzierungsregelungen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe führt derzeit bei allen Mitgliedern eine Abfrage zu den geltenden Finanzierungsregelungen und Bewertungsmaßstäbe sowie zu den Abgrenzungsfragen der wirtschaftlichen Betätigung durch. Die bisher vorliegenden Rückmeldungen machen bereits deutlich, dass die Bestimmungen und Verfahren in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ausgestaltet sind bzw. teilweise auch erst erarbeitet werden. Zum jetzigen Stand zeichnet sich somit ein breites Spektrum von Fördermöglichkeiten, Zuständigkeiten und Finanzierungsquellen ab: Es gibt sowohl feste Platzpauschalen seitens des zuständigen Sozialhilfeträgers mit einem festen Eigenanteil der Werkstatt und Zuschüssen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe, als auch direkte institutionelle Förderungen in Form freiwilliger Leistungen der Länder. Einige überörtliche Träger der Sozialhilfe finanzieren hingegen nur bestimmte Maßnahmen wie z. B. Neu- und Erweiterungsbauten, aber keine Modernisierungs- und Ersatzbauten.

Ein Vergleich der in den Verträgen nach § 75 (3) SGB XII derzeit vereinbarten Investitionsbeträge (Korridor von 2,21 € bis 4,89 € kalendertäglich/pro Person) zwischen den Ländern ist aufgrund der unterschiedlichen Förder- und Finanzierungsrahmen zum jetzigen Zeitpunkt weder sachgerecht noch zielführend. Erst wenn die o.g. Abfrage vollständig durchgeführt ist und die Ergebnisse abschließend bewertet sind, ist es möglich, eine gesicherte Aussage darüber zu treffen, welche Investitions-

kosten nach Art und Höhe für bestimmte Maßnahmen in den jeweils vereinbarten Investitionsbeträgen enthalten sind oder nicht. Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen kann nach Abschluss der Abfrage über die Ergebnisse berichten.

Aus Sicht der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen ist der Investitionsbetrag der Werkstätten im Land Bremen in Höhe von 5,31 € kalendertäglich/pro Person im Vergleich zu anderen Bundesländern das Ergebnis eines sachgerechten und transparenten Verfahrens auf der Grundlage rahmenvertraglich festgelegter Bewertungsmaßstäbe und –kriterien. Die Freie Hansestadt Bremen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe sichert mit seiner Förderrichtlinie umfassend die Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und Verpflichtung zur Vergütung von Investitionsmaßnahmen nach § 76 (2) SGB XII.

Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft
(Landtag) am 19.03.2015

Landtag Nr. 14

Frage der/des Abgeordneten Silvia Schön, Dr. Mathias Güldner und Fraktion Bündnis
90/DIE GRÜNEN

„Abschlussarbeiten von Studierenden unter Verschlussvorbehalt an der Hochschule Bremerhaven“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Die Anfrage wurde zurückgezogen.

Frage der/des Abgeordneten Jan Timke der Gruppe BÜRGER IN WUT

„Abschiebungen aus dem Land Bremen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Es wurden 15 Personen abgeschoben, davon 7 in den für das Asylverfahren zuständigen EU-Mitgliedstaat. Die Abschiebungen erfolgten in die folgenden Staaten:

Belgien (6 Personen),

Türkei (4 Personen)

sowie jeweils 1 Person nach Moldau, Polen, Montenegro, Italien und Dänemark.

2014 haben nach melderechtlichen Informationen 299 ausreisepflichtige Personen die Freie Hansestadt Bremen freiwillig verlassen, davon 277 aus Bremen, 22 aus Bremerhaven.

Zu Frage 2:

In Bremen wurden 2014 19 Ausweisungen verfügt. In 6 Fällen erfolgte eine Abschiebung, in 8 Fällen sind die Rechtsmittelverfahren noch nicht abgeschlossen, in 3 Fällen wurde die Zustimmung zur Abschiebung von der Staatsanwaltschaft wegen der laufenden Strafhaft noch nicht erteilt und in 2 Fällen ist ein Wechsel der zuständigen Ausländerbehörde erfolgt.

Aus Bremerhaven wurde 2014 kein Ausländer ausgewiesen.

Zu Frage 3:

In Bremen wurden folgende Gesamtkosten für Abschiebungen aufgewendet: Im Jahr

2010	155.000 Euro
2011	61.500 Euro
2012	47.000 Euro
2013	42.500 Euro
2014	11.500 Euro.

Für Bremerhaven können keine Zahlen mitgeteilt werden, da die Ermittlung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.